

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 17.10.2025

Az.: 10 K 9/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.12.2025	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Helba

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Helba	---, 375/16	Gebäude- und Freifläche	Dolmarstraße 44, 98617 Meiningen	598	399 BV 3
2	Helba	---, 375/34	Gebäude- und Freifläche	Dolmarstraße, 98617 Meiningen	657	399 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (eingeschossig, zusätzlich unterkellert und mit ausgebauten Dachgeschoss und einem unterkellerten, eingeschossigen Windfanganbau) sowie einem Nebengebäude und einem Lagergebäude. Das Versteigerungsobjekt ist gegenwärtig ungenutzt (ursprünglich: Wohnungsnutzung).

Verkehrswert:

57.500,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung** *(laut Angabe d. Sachverständigen):*

Gartengrundstück mit einer geplanten Garage im Rohbau. Das Versteigerungsobjekt ist gegenwärtig ungenutzt (ursprünglich: Gartennutzung).

Verkehrswert: 23.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.